

Auslandsfinanzierung islamischer Strukturen: Erfahrungen mit der Verbotsregelung des österreichischen Islamgesetzes

Stefan *Schima*

Auslandsfinanzierung islamischer Strukturen: Erfahrungen mit der Verbotsregelung des österreichischen Islamgesetzes

Vortrag von Stefan Schima, Wien

stefan.schima@univie.ac.at

<https://rechtsphilosophie.univie.ac.at/team/schima-stefan/>

A. Die wichtigsten Rechtsquellen

I. Rechtsquellen auf der Ebene des Bundesverfassungsrechts

I.1 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (StGG), RGBl. Nr. 142/1867 idF 684/1988

Art. 14.

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Art. 15.

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

I.2. Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (StVStGerm), StGBI. Nr. 303/1920 (dt. Übers.)

Art. 63.

Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Art. 66.

Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

*Abstract zum Vortrag von Stefan Schima, Auslandsfinanzierung islamischer Strukturen
Freitag, 3. Mai 2019*

Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.

[...]

I.3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF I Nr. 114/2013

Art. 7

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht-behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

[...]

Art. 18

(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

[...]

I.4 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958 idF III Nr. 30/1998 (dt. Übers. gem. BGBl.)

Art. 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Art. 14 – Verbot der Benachteiligung

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

Art. 53 – Wahrung anerkannter Menschenrechte

Keine Bestimmung dieser Konvention darf als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines Hohen Vertragsschließenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind.

II. Bundesgesetzrecht

II.1 Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. I Nr. 68/1874

§. 1.

Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;
2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 5.

Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

II.2 Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, BGBl. Nr. 229/1967 idF I Nr. 68/2011

§ 2. Eine griechisch-orientalische Kirchengemeinde, die von Personen griechisch-orientalischen Bekenntnisses gebildet wird, erlangt durch staatliche Anerkennung Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich und genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, wenn

- a) der künftige Bestand der Kirchengemeinde und die Tradierung griechisch-orientalischen (orthodoxen) Glaubens- und Lehrgutes glaubhaft gemacht wird, worüber das Bundesministerium für Unterricht im Zweifelsfall ein Gutachten der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria (§ 6) einholen kann,

[...]

II.3 Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015, BGBl. I Nr. 39/2015

Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsstellung

§ 4. (1) Eine Islamische Religionsgesellschaft bedarf für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz eines gesicherten dauerhaften Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit. Der gesicherte dauerhafte Bestand ist gegeben, wenn der Antragsteller eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft ist und über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügt. Den Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.

[...]

Verfassungen islamischer Religionsgesellschaften

§ 6. [...]

*Abstract zum Vortrag von Stefan Schima, Auslandsfinanzierung islamischer Strukturen
Freitag, 3. Mai 2019*

- (2) Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen.¹

Bestehende Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden, Verfassungen und Statuten

§ 31. [...]

- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes² tätige religiöse Funktionsträger können in Ausnahme zu den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ihre Funktion bis zu einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiter ausüben.

II.4 Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 idF I Nr. 31/2019

Spenden

§ 6. [...]

- (6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von

[...]

6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 641 Euro übersteigt, [...]

¹ Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 446, 25. Gesetzgebungsperiode: „Abs. 2 konkretisiert den Grundsatz der Selbsterhaltungsfähigkeit einer Religionsgesellschaft, wie in § 4 angeführt. Dieser Grundsatz ist dem österreichischen Religionsrecht schon seit 1874 innewohnend und zeigt sich unter anderem in der Regelung des § 5 AnerkennungsG oder § 2 OrthodoxenG. Der Begriff des Bestandes hat auch in das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften Eingang gefunden und soll zur Verbesserung der Rechtsklarheit durch diese Bestimmung ergänzt werden. Zuwendungen aus dem Ausland sind dabei nicht grundsätzlich unzulässig, solange es sich um keine laufenden Finanzierungen, unabhängig davon, ob Geld oder Sachleistungen (einschließlich lebender Subventionen) vorliegen, handelt. Eine einmalige Schenkung wäre mit diesem Wortlaut vereinbar. Wenn daraus ein laufender Ertrag, beispielweise zu einer Finanzierung von bestehenden Personalkosten, erzielt werden soll, so wäre eine Schaffung einer inländischen Stiftung, entweder nach dem Privatstiftungsrecht oder allenfalls einer religiösen Stiftung auf der Grundlage der Verfassung der Religionsgesellschaft nach § 6 iVm § 23 Abs. 4 möglich. Entscheidend für die Frage, ob es sich um eine zulässige inländische Finanzierung handelt, wären dann der Sitz der Stiftung und der Wohnsitz der Stiftungsorgane. Der Einsatz öffentlicher Bediensteter in Ausübung eines Dienstverhältnisses, unabhängig davon in wessen Diensten sie stehen, als Mitarbeiter, Geistliche, Seelsorger, Funktionsträger uä. wäre jedenfalls unzulässig.“

Zur Frage der Reichweite der inneren Angelegenheiten hat die Rechtsprechung festgehalten, dass diese naturgemäß nicht erschöpfend aufgezählt werden könnten und nur unter Bedachtnahme auf das Wesen der Religionsgesellschaft nach deren Selbstverständnis erfassbar wären (VfSlg. 11.574/1987; VfSlg. 16.395/2001). Dem folgend weist die Literatur darauf hin, dass eine taxative Aufzählung sämtlicher innerer Angelegenheiten nicht möglich ist und führt dabei die „Vermögensverwaltung und Sammlungen“ sowie „Kirchenbeitrag und Abgaben“, nicht aber die Mittelaufbringung an. Aufgrund der unterschiedlichen Sachlagen bei einzelnen Religionen, die schon grundsätzlich die Vergleichbarkeit einschränken, ergeben sich rechtspolitische Gestaltungsfreiräume. Diese Räume sind zu nutzen um auf die Möglichkeiten und bestimmte Aspekte unterschiedlicher Religionen Bedacht zu nehmen. Es soll daher die Finanzierung der gewöhnlichen Tätigkeiten, wie bei allen anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, zur Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von ausländischen Einrichtungen ausschließlich durch finanzielle Mittel aus dem Inland erfolgen. Die Wahrung der Selbstständigkeit von Kirchen und Religionsgesellschaften ist nicht nur ein legitimes Ziel, sondern stellt darüber hinaus eine Aufgabe des Staates zur Wahrung der Unabhängigkeit der Religionen, zB von staatlichem Einfluss, dar. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich einerseits aus Art. 15 StGG und andererseits daraus, dass die Kirchen und Religionsgesellschaften mit der Durchführung des Religionsunterrichts gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG staatliche Zielsetzungen umsetzen.“

² Das Gesetz trat in seinen meisten Bestimmungen am 31. März 2015 in Kraft (vgl. auch § 32).

III. Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, E 3830-3832/2018-24, E 4344/2018-20 vom 13. März 2019

[...]

III. Erwägungen

[...]

2. Der Verfassungsgerichtshof hegt aus Anlass der Beschwerdefälle keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 6 Abs. 2 Islamgesetz 2015. Nach dieser Bestimmung hat die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen. Die Regelung konkretisiert den Grundsatz der Selbsterhaltungsfähigkeit, wie er in § 4 Abs. 1 Islamgesetz 2015 und § 5 iVm § 1 Abs. 2 Anerkennungsgesetz zum Ausdruck kommt, in spezifischer Form für die islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden (vgl. RV 446 Blg NR 25. GP, 4).

2.1. Die Art und Weise der Aufbringung der Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ist vom Schutzbereich der korporativen Religionsfreiheit erfasst (vgl. EGMR 30.6.2011, Fall Vereinigung der Zeugen Jehovas, Appl. 8916/05). Sie wird auf verfassungsrechtlicher Ebene durch Art. 15 StGG und Art. 9 EMRK geschützt.

§ 6 Abs. 2 Islamgesetz 2015 greift in die korporative Religionsfreiheit zwar ein, indem die Möglichkeiten der Finanzierung der Tätigkeiten im Schutzbereich des Grundrechtes beschränkt werden. Die Bestimmung bildet aber entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführer weder einen unzulässigen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der islamischen Religionsgesellschaften iSd Art. 15 StGG noch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK:

2.1.1. Nach Art. 9 Abs. 1 EMRK hat jedermann das Recht auf Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen, seine Religion einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. Der Schutzbereich dieses Rechtes schließt auch die Religionsausübung sowie die autonome Besorgung der inneren Angelegenheiten durch eine kirchliche oder religiöse Körperschaft ein (vgl. VfSl. 17021/2003; EGMR 26.10.2000, Fall Hasan and Chaush, Appl. 30.985/96). Nach Art. 9 Abs. 2 EMRK darf die Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

2.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 15 StGG (vgl. VfSlg. 11.574/1987 mwH) darf das den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art. 15 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Ordnung und selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden; den staatlichen Organen ist in den inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen. Für die Vollziehung ergibt sich daraus das Verbot, in die inneren Angelegenheiten von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einzugreifen (VfSlg. 2944/1955).

Der Verfassungsgerichtshof hat überdies ausgesprochen, dass der Bereich der inneren Angelegenheiten iSd Art. 15 StGG nur unter Bedachtnahme auf das Wesen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nach deren Selbstverständnis erfassbar ist (VfSlg. 11.574/1987). Aus diesem Grund ist der Bereich der inneren Angelegenheiten einer erschöpfenden Aufzählung nicht zugänglich (VfSlg. 16.395/2001). In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof auch eine Schutzpflicht des Staates zur Sicherung der inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angenommen (vgl. VfSlg. 16.395/2001).

2.1.3. Der Sicherung der Ordnung und selbständigen Verwaltung der inneren Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften – und damit ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit – dient der Grundsatz der Selbsterhaltungsfähigkeit. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass es im Hinblick auf die mit der Anerkennung einer Religionsgesellschaft verbundene Rechtsfolge der

*Abstract zum Vortrag von Stefan Schima, Auslandsfinanzierung islamischer Strukturen
Freitag, 3. Mai 2019*

Erlangung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechtes gerechtfertigt ist, die Anerkennung von der Prognose des dauerhaften Bestandes der nach Anerkennung strebenden Religionsgemeinschaft abhängig zu machen, um zumindest ihre mittelfristige Existenz sicherzustellen (VfSlg. 18965/2009). Weitergehende Fragen der Vermögensverwaltung sowie die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Sach- und Personalbedarfes zählen grundsätzlich zu den inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Denn die Beschaffung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel – insbesondere im Wege der Erhebung von Beiträgen ihrer Mitglieder – ist eine Voraussetzung dafür, dass die Kirche oder Religionsgesellschaft ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten kann (VfSlg. 3657/1959).

2.1.4 Die Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften vom Staat, aber insbesondere auch von anderen Staaten und deren Einrichtungen, bildet ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel. Diese Autonomie ist auch von der durch Art. 15 StGG grundrechtlich geschützten korporativen Religionsfreiheit erfasst und sichert die selbstständige und unabhängige Besorgung der inneren Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften, letztlich aber auch die individuelle Religionsausübungsfreiheit der einzelnen Mitglieder einer Kirche oder Religionsgesellschaft. Vor diesem Hintergrund bildet es ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel, die Finanzierung der gewöhnlichen Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Mitglieder zur Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einer Religionsgesellschaft grundsätzlich durch finanzielle Mittel aus dem Inland zu sichern (vgl. RV 446 BlgNR 25. GP, 5).

2.1.5 Die Regelungen des § 6 Abs. 1 Islamgesetz 2015 dient dem legitimen Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit und damit der selbstständigen und unabhängigen Besorgung der inneren Angelegenheiten der islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden, mag die Regelung auch andere als religionsrechtliche Fragen erfassen. Die Bestimmung regelt selbst nicht eine solche innere Angelegenheit, sondern gewährleistet gerade die freie Besorgung der inneren Angelegenheiten, mithin die grundrechtlich geschützte Autonomie der islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden und letztlich die freie Religionsausübung ihrer Mitglieder. Obgleich die Aufbringung und Verwendung finanzieller Mittel durch gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften grundsätzlich zum Bereich der inneren Angelegenheiten iSd Art. 15 StGG zählt, sichert das hier vorliegende Verbot der Mittelaufbringung durch eine laufende Finanzierung aus dem Ausland – dh. Das Erfordernis der Sicherstellung hinreichender Mittel im Inland – die Autonomie der islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden gegenüber Einwirkungen anderer Staaten und deren Einrichtungen – im konkreten Fall: des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei (Diyaret İşleri Başkanlığı) – und bildet daher keine und zulässige Regelung der inneren Angelegenheiten der islamischen Religionsgesellschaften iSd Art. 15 StGG.

2.1.6 Die Regelung des § 6 Abs. 2 Islamgesetz 2015 bildet bei verfassungskonformer Interpretation aber auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 9 EMRK. Sie dient der Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden. Vor diesem Hintergrund verhindert sie Einwirkungen anderer Staaten und deren Einrichtungen auf die Autonomie, die religiösen Inhalte und letztlich die freie Religionsausübung der Mitglieder im Bereich der selbstständigen Verwaltung der inneren Angelegenheiten von in Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften bzw. deren Kultusgemeinden. Dieses Regelungsziel hat ein Gewicht, das die Regelung – verfassungskonform bezogen auf Zuwendungen von Seiten anderer Staaten und deren Einrichtungen, nicht jedoch auf Zuwendungen durch ausländische Private, wenn ihnen eine solche autonomiebeschränkende Wirkung nicht zukommt – im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 EMRK rechtfertigt (vgl. EGMR 24.4.2016 [GK], Fall Dogan, Appl. 62.649/10).

2.1.7 Ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Islamgesetz 2015 gegeben sind, ist unter Rückgriff auf § 5 Anerkennungsgesetz sowie die Lehre und die gelebte Praxis der Religionsgesellschaft bzw. Kultusgemeinde zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es adäquat, wenn durch Gesetz sichergestellt wird, dass die Finanzierung von Personalkosten durch laufende Erträge sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die im Inland tätig werdenden Seelsorger dem Einfluss anderer Staaten und deren Einrichtungen entzogen werden. Dies entspricht dem Regelungsziel, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden zu wahren, und ist im Übrigen nicht abschließend.

2.2 § 6 Abs. 2 Islamgesetz 2015 verstößt auch nicht, anders als in der zur Zahl E 4344/2018 protokollierten Beschwerde behauptet, gegen Art. 7 B-VG oder Art. 14 EMRK und stellt keine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung der islamischen Religionsgesellschaften im Hinblick auf gesetzlich anerkannte Kirchen und andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften dar:

2.2.1 Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungen wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet

erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002). Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (zB VfSlg. 14.301/1995, 15.9890/2000 und 16.814/2003).

2.2.2 Vor dem Hintergrund des unter 2.1. Gesagten hegt der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken gegen § 6 Abs. 2 Islamgesetz 2015 im Hinblick auf Art. 7 B-VG. Die Grenzen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers werden im vorliegenden Fall nicht überschritten. Die an die islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden zusätzlich gestellten Anforderungen sind im Hinblick auf das Regelungsziel der zu verhindernden Einwirkungen anderer Staaten und deren Einrichtungen auf die Autonomie, die religiösen Inhalte und letztlich die freie Religionsausübung der Mitglieder im Bereich der selbstständigen Verwaltung der inneren Angelegenheiten von in Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften bzw. deren Kultusgemeinden sachlich gerechtfertigt. Die in Rede stehende Regelung hat insoweit Antwortcharakter und konkretisiert den Grundsatz der Selbsterhaltungsfähigkeit in spezifischer Form für die islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden (vgl. § 4 Abs. 1 Islamgesetz 2015). Das vorliegende Verbot der Mittelaufbringung durch eine laufende Finanzierung aus dem Ausland (s. oben 2.1.6.) – dh. Das Erfordernis der Sicherstellung hinreichender Mittel im Inland – sichert die Autonomie der islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden gegenüber Einwirkungen anderer Staaten und deren Einrichtungen und erweist sich in diesem Sinne als eine sachliche Regelung, die keinen Verstoß gegen Art. 7 B-VG bildet. Dies gilt im Übrigen auch im Hinblick auf das sogenannte Paritätsprinzip des Art. 15 StGG als besondere Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes.

2.2.3. Zu keinem anderen Ergebnis führt die Beurteilung am Maßstab des Art. 14 EMRK (iVm einer anderen Konventionsgarantie wie insbesondere Art. 9 EMRK). Den Vertragsstaaten der EMRK kommt bei der Regelung der Finanzierung von Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften in Ermangelung gemeinsamer Regelungen ein weiter Beurteilungsspielraum zu (vgl. EGNMR 17.2.2011, Fall Wasmuth, Appl. 12.884/03). Eine Rechtsvorschrift, die die laufende Finanzierung der gewöhnlichen Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch die islamischen Religionsgesellschaften bzw. Kultusgemeinden mit dem Ziel der Wahrung ihrer Autonomie gegenüber Einwirkungen anderer Staaten und deren Einrichtungen aus dem Inland bestimmt, liegt nicht außerhalb dieses Ermessens.

[...]

2.3.2 Vor dem Hintergrund des unter 2.1 und 2.2 Gesagten erscheint § 6 Abs. 2 Islamgesetz 2015 einer Auslegung zugänglich, hinreichend bestimmt und damit unbedenklich im Hinblick auf Art. 18 B-VG.

B. Ausführungen

I. Grundsätzliche Problematik: Das jüngst ergangene Erkenntnis des **Verfassungsgerichtshofs** vom 13. März 2019 hat Erstaunen ausgelöst: Unter Beschreitung einer „**verfassungskonformen Interpretation**“ will der Gerichtshof das so genannte „Auslandsfinanzierungsverbot des § 6 Abs. 2 IslamG „**nicht jedoch auf Zuwendungen durch ausländische Private, wenn ihnen eine solche autonomiebeschränkende Wirkung [wie Zuwendungen durch ausländische Staaten] nicht zukommt**“, angewandt wissen. Im Zuge der Diskussionen, die seit der Veröffentlichung des entsprechenden Gesetzesentwurfs im Jahr 2014 geführt wurden ist eine derartige Ansicht – zumindest dem Vortragenden gegenüber – nie erwogen worden. Im Sinne der Formulierung des Verbots ging man davon aus, dass es sich unter den dort explizit genannten Voraussetzungen jedenfalls auch auf Private erstreckt.

Damit dürfte aber auch im Hinblick auf die Frage nach der praktischen Durchführung des Verbots eine gewisse **Neuakzentuierung** gegeben sein. Möglicherweise ist es nun praktisch leichter umgehbar, als dies vor Erlassung des Erkenntnisses der Fall gewesen war oder zumindest den Anschein hatte.

Das Erkenntnis erweist sich nicht zuletzt insofern als problematisch, als das darin angeführte **Legalitätsprinzip** (Art. 18 Abs. 1 B-VG) in seinen Auswirkungen stark unterhöhlt werden kann (wie soll nun die Zulässigkeit privater Auslandsfinanzierung bestimmt werden?).

II. Rechtsdogmatische Bemerkungen zum Auslandsfinanzierungsverbot:

- .) Bereits vor dem verfassungsgerichtlichen Erkenntnis vom März 2019 war es unzweifelhaft, dass der Gesetzgeber **vor allem** die **Finanzierung durch ausländische Staaten** – insbesondere die Türkei – vor Augen hatte.
- .) Zu dem im Erkenntnis angesprochene Spannungsverhältnis zwischen § 6 Abs. 2 IslamG einerseits und der Religionsfreiheit und dem Gleichheitsgrundsatz bzw. Grundsatz der Nichtdiskriminierung andererseits (vgl. etwa Art. 14 EMRK) ist jedenfalls festzuhalten, dass es für keine andere Religionsgemeinschaft eine Bestimmung gibt, die die Finanzierung durch ausländische Geldgeber *ausdrücklich* verbietet. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird allerdings zum Ausdruck gebracht, dass durch § 6 Abs. 2 der Grundsatz der **Selbsterhaltungsfähigkeit** einer anerkannten Religionsgemeinschaft konkretisiert werde. Dieses Prinzip wohne bereits **§ 5 AnerkennungsG 1874** und **§ 2 OrthodoxenG** inne.

Was **§ 5 AnerkennungsG** betrifft, so wird zwar dort in Bezug auf die Errichtung von Kultusgemeinden anerkannter Religionsgemeinschaften **der zu erbringende Nachweis gefordert, dass diese Gemeinde über „hinreichende Mittel“ verfügt bzw. solche aufzubringen „vermag, um die nötigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichts zu sichern“**, doch wird das Erfordernis der Finanzierung aus inländischen Mitteln nicht erwähnt. (Dabei ist ergänzend zu bemerken, dass der Religionsunterricht nach heutiger Rechtslage ohnehin staatlich finanziert wird.) Der Hinweis auf das AnerkennungsG geht m.E. insofern ins Leere, als der Gesetzgeber des Jahres 1874 die Auslandsfinanzierungsproblematik nachweislich kannte, aber diese trotzdem nicht in den Gesetzeswortlaut aufnahm. Auch das Protestantenpatent von 1861 kannte kein Verbot der Auslandsfinanzierung, und dies, obgleich Auslandsfinanzierungen aus Preußen durchaus gang und gäbe waren.

Noch weniger angebracht erscheint der Hinweis auf **§ 2 OrthodoxenG**: Hier geht es um die Errichtung von griechisch-orientalischen Kirchengemeinden. Auch hier kommt das Erfordernis inländischer Finanzierung nicht zum Ausdruck, und die **Praxis sprach lange Zeit hindurch dagegen**, dass § 2 OrthodoxenG in irgendeiner Weise mit einem derartigen Erfordernis in Verbindung zu bringen war: So erfolgten lange Zeit hindurch regelmäßige Leistungen an orthodoxe Einrichtungen seitens russischer Stellen.

- .) Der in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Hinweis auf die Möglichkeit der **Errichtung von Stiftungen im Inland** ist äußerst vage gehalten – und derzeit offensichtlich nicht praxisrelevant (siehe dazu unten III.).

.) **Kritik hat § 6 Abs. 2 nicht zuletzt auch bei US-amerikanischen Freikirchen erfahren.**

Eine Bestimmung eines demokratischen Landes, die die Auslandsfinanzierung einer Religionsgemeinschaft grundsätzlich verbietet, stelle nicht nur für die unmittelbar betroffenen islamischen Religionsgesellschaften eine Gefahr dar, sondern auch für Religionsgemeinschaften, die mit Hilfe ausländischer Geldmittel überhaupt Mission betreiben. Als derartige Religionsgemeinschaften sind diese Freikirchen zu betrachten.

.) Das Verbot bezieht sich auf die gesetzlich anerkannten islamischen Religionsgesellschaften. **Nicht betroffen ist „Shia“, d.h. die einzige derzeit bestehende eingetragene islamische religiöse Bekenntnisgemeinschaft.** Bejaht man die Sachlichkeit des Verbots des § 6 Abs. 2, so erhebt sich die Frage, inwieweit in Anbetracht dieses Verbots die Unterscheidung zwischen eingetragenen islamischen religiösen Bekenntnisgemeinschaften einerseits und gesetzlich anerkannten islamischen Religionsgesellschaften sachlich gerechtfertigt ist. Dies könnte mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der letztgenannten begründet werden. **Es erhebt sich allerdings die Frage, ob man als eingetragene islamische religiöse Bekenntnisgemeinschaft dazu motiviert wird, nie die Anerkennung als Religionsgesellschaft zu beantragen, um vom Verbot des § 6 Abs. 2 nicht betroffen zu sein.**

.) Nimmt man das Verbot des § 6 Abs. 2 wörtlich, dann wären laufende Geldzuwendungen durch **Nichtmitglieder** im Inland zu den dort genannten Zwecken nicht zulässig. Konnte das wirklich gemeint sein?

III. Rein praxisorientierte Fragestellungen

III.1 Gangbarkeit eines Karenzierungsmodells? Das erwähnte Verfassungsgerichtshoferkennnis geht davon aus, dass private Auslandsfinanzierung grundsätzlich nicht gegen das im § 6 Abs. 2 verankerte Verbot verstößt. In der Praxis angedacht wurde ein Modell, wonach türkische Beamte in Österreich als Imame tätig sein dürfen, wenn sie allerdings gleichzeitig (offensichtlich ohne Gehaltsfortzahlung) karenziert sind. Ein derartiges Modell würde eine Änderung der türkischen Rechtslage erforderlich machen – derzeit ist ein Karenzierungsmodell für Diyanet-Beamte für diese Anlässe nicht vorgesehen.

III.2 Wie praxisrelevant ist die in den Erläuternden Bemerkungen angesprochene Idee der Errichtung inländischer Stiftungen und wie soll dies genau aussehen? Offensichtlich ist diese Idee nicht (mehr) praxisrelevant. Abgesehen von Bestattungsfonds – die vermutlich für die Auslandsfinanzierung weniger themenrelevant sind – dürfte wenig Konkretes in diese Richtung erfolgen. Möglicherweise besteht keine intensive Kooperationsbereitschaft in Österreich ansässiger Banken. Darüber hinaus ist es allenfalls nicht leicht, Personen zu finden, die sich bereit erklären, als Aufsichtsorgane zu fungieren. Ferner erhebt sich die Frage, welche Zwecke eine derartige inländische Stiftung genau erfüllen soll. Zweifelsohne dürfte sie das Verbot des § 6 Abs. 2 nicht vollständig aushöhlen.

III.3 Wird das nach dem Stand vom Februar 2017 bei ATIB maßgebliche Modell des „Imame-Leasings“ weiter angewandt? Dieses Modell besteht bzw. bestand in der Errichtung eines Rahmenvertrags mit der Diyanet in Belgien, die offiziell als Dienstgeberin türkischer Imame fungierte. Mit Blick auf das EU-Recht wird es für unbedenklich gehalten. Demnach kann bzw. konnte ATIB bei Bedarf Imame über Belgien abrufen, und diese in Österreich wohnen.

III.4 Wie kann die Durchführung des Verbots konkret überprüft werden? Von Seiten der Bundesregierung wurde im Sommer 2017 eine personelle Aufstockung des Kultusamtes angekündigt, und seither sind derartige Schritte erfolgt. Dabei wurde auch eine neu zu entwickelnde **wirtschaftsbezogene Seite der Kultusverwaltung** – entsprechende Ausbildung im Kreis der neuberufenen Personen – berücksichtigt. M.E. drängt sich auch die Frage auf, inwiefern hier **Kontrollmechanismen innerhalb des Parteienfinanzierungswesens zum Vorbild genommen werden können**. Ungeachtet dessen, dass zwischen politischen Parteien einerseits und gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften andererseits zu unterscheiden ist, könnten die Kontrollmechanismen tatsächlich Ähnlichkeit annehmen. Diese Frage wäre auch auf Deutschland applizierbar, da auch dort eine höhenmäßige Beschränkung von Parteispenden aus dem Ausland vorgesehen ist. So verbietet § 25 Abs. 2 Z 3 lit. c des deutschen ParteienG³ Parteispenden von Ausländern ab der Höhe von über 1.000 Euro. Die praktische Bedeutung dieses deutschen Verbots zeigt sich im „Fall“ der AfD-Politikerin Alice Weidel. Wie wird ein derartiges Verbot überwacht?

III.5 Wie ist die Finanzierung gesetzlich anerkannter islamischer Religionsgesellschaften aus dem Inland tatsächlich gestaltet? Insbesondere zu erwähnen sind:

- .) Erhebung von **Mitglieds- bzw. Kultusbeiträgen: Geplant**, erfolgt derzeit – zumindest bei der IGGÖ – über ihr zuzurechnende Institutionen.
- .) In Anbetracht der **staatlichen Finanzierung des schulischen Religionsunterrichts** wird zumindest innerhalb der IGGÖ den Religionslehrkräften grundsätzlich eine religionsgemeinschaftliche Abgabe aus deren Einkommen vorgeschrieben.
- .) Offensichtlich geht man verstärkt dazu über, durch inländische Institutionen, die mit der IGGÖ verbunden sind, **privatwirtschaftliche Betriebe** wie etwa Restaurants zu führen. Das ist schon Anbetracht der Wirtschaftsbetriebe, die durch katholische Einrichtungen betrieben werden, im Bereich von Religionsgemeinschaften keine Besonderheit.

Literatur:

Duygu ÖZKAN, *Erdoğan's langer Arm. Sein Einfluss in Österreich und die Folgen*, Wien 2018.

Stefan SCHIMA, *Das im Islamgesetz 2015 verankerte Verbot der Auslandsfinanzierung. Anmerkungen vor dem Hintergrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Religionsfreiheit*, in: Stephan HINGHOFER-SZALKAY/Herbert KALB (Hrsg.), *Islam, Recht und Diversität. Handbuch*, Wien 2018, 369–398.

³ Das dt. ParteienG wurde neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, dBGBl. I S. 149. Letzte Änderung: 10. Juli 2018: dt. BGBl. I S. 1116.

Dieser Text ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de